



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o.s., den 11. Dezember.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 171. Wegen Prolongation der Erlaubnißscheine zum Gast- und Schankwirthschafts-Betriebe.
Die Polizei-Verwaltungen des Kreises veranlasse ich hierdurch, auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835, die Erlaubnißscheine der in ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Gast- und Schankwirthschaften einzufordern und zur Prolongation für das Jahr 1859 mir bis zum 20. dieses Monats einzusenden, hierbei auch sich gutachtlich auszusprechen, ob gegen die Verlängerung der Erlaubniß und eventualiter welche, Bedenken obwalten.

Neustadt, den 8. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath.

Nr. 172. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Wirthschafts-Amtmann Herr Moritz Göllner zu Dittmannsdorf ist zum Stellvertreter des Polizei-Gerichtsherrn daselbst in Vorschlag gebracht und heute in Eid und Pflicht genommen worden, was ich hiermit veröffentliche.

Neustadt, den 7. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Monat August 1857 ist in Paris auf dem Nord-Eisenbahnhofe eine kostbare Nussnadel gefunden worden, deren Eigenthümer in Frankreich bisher nicht hat ermittelt werden können.

Da zu vermuthen ist, daß diese Nadel von einem Reisenden bei der Ankunft oder Abreise verloren worden, so wird der Fund mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verlierer seinen Namen, Stand, so wie gewöhnlichen Aufenthalt, ferner, die näheren Umstände, unter welchen er die Nadel verloren und die Beweismittel dafür, daß er Eigenthümer des bezeichneten Gegenstandes sei, anzugeben hat.

Neustadt, den 4. Dezember 1858

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Lehrer des Gartenbaues bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, Herr Hansmann, Vorsteher der Königl. Provinzial-Baumschule daselbst, beabsichtigt dem sehr fühlbaren Mangel an geschickten Arbeitern für den landwirthschaftlichen Gartenbau durch Errichtung einer Gartenbauschule zur Ausbildung von Arbeitern zu Proskau zu begegnen und mit dem Unterricht schon im künftigen Frühjahr, sobald der Frost das Erdreich verlassen haben wird, zu beginnen.

Indem ich die Eintritts-Bedingungen nachstehend mittheile, überlasse ich den Herren Gutsbesitzern des Kreises, von diesem nützlichen Unternehmen Gebrauch zu machen.

Neustadt, den 6. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath.

Gartenbauschule zu Proskau zur Ausbildung von Arbeitern.

E i n t r i t t s - B e d i n g u n g e n.

§ 1. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge beschränkt sich vorläufig auf acht.

§ 2. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen körperlich gesund, zu jeder praktischen Arbeit brauchbar und der deutschen Sprache mächtig sein, wo möglich auch nothdürftig lesen und schreiben können, mindestens das 18. Jahr erreicht haben und durch ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde ihren tadellosen Lebenswandel nachweisen können.

§ 3. Die Zöglinge müssen sich jeder in der Baumschule und im Garten vorkommenden praktischen Arbeit unterziehen und ihrem Lehrer sowohl wie auch dessen Stellvertreter unweigerlich gehorsam sein.

§ 4. Der Lehrkursus dauert vom zeitigsten Frühjahr sobald der Frost das Erdreich verlassen hat,